

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.11.2015

Dritte Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung erfolgt der Vorschlag, die Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen. Die Erhöhung dient dem Lenkungszweck der Eindämmung der Spielsucht, da die Höhe der Steuer sicher Einfluss hat auf die Anzahl der in Weiterstadt betriebenen Spielgeräte bzw. Automatenaufsteller.

Folgende Änderungen der Steuersätze in § 4 werden vorgeschlagen:

- Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird ab 1. Januar 2016 auf 18 % der Bruttokasse festgesetzt (bisher 15 %).
- Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten wird ab 1. Januar 2016 auf 15 % der Bruttokasse festgesetzt (bisher 10 %).

Die Steuersätze sind allerdings nach oben durch das Verbot einer erdrosselnden Wirkung der Steuersätze begrenzt. Die vorgeschlagenen Steuersätze entsprechen den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Höhere Steuersätze wären in Weiterstadt derzeit nur möglich, wenn die Anzahl der Spielhallen und sonst aufgestellten Apparate wachsen würde. Das ist derzeit nicht der Fall.

Der Sachverhalt wurde am 3. November 2015 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Satzungsentwurf